

kam der Angeklagte bis zum Jahre 1953 das Geld regelmäßig von in der DDR wohnenden Mittelsmännern durch die Post zugeschickt. Als der Angeklagte im 1. Falle dieses Geld geschickt bekommen hatte, schickte er dieses an den Absender zurück. Dieser Absender war fingiert und demzufolge auch nicht auffindbar. Das Geld kam an den Angeklagten wieder zurück. Da es gerade die Höhe seiner Rente ausmachte, behielt er das Geld, und im Verlaufe der Zeit bis zum Jahre 1953 bekam er nun fortlaufend von diesen zweifelhaften Mittelsmännern seine Rente zugeschickt. Der Angeklagte will angeblich diese Mittelsmänner nicht kennen. Der Absender sei aber immer aus Dresden bzw. aus der Umgebung Dresdens gewesen. Etwas anderes konnte dem Angeklagten nicht nachgewiesen werden.

Plötzlich hörten die Zahlungen durch die Mittelsmänner auf und der Angeklagte begab sich Anfang des Jahres 1953 selbst zu dieser Versicherung nach Westberlin und hat sich seine Rente abgeholt. Der Angeklagte bekam eine Rente in Höhe von 135,— DM der DNB ausgezahlt, also zahlte die Allianz-Versicherung in Westberlin nicht in Westmark, sondern in DM der DNB aus. Seit dieser Zeit fuhr nun der Angeklagte alle 6 Monate nach Westberlin und holte sich seine Rente ab. Insgesamt hat er mindestens bei 6 derartigen Fahrten 4 860,— DM von der Versicherung erhalten, 300,— DM der DNB schickte er bei seiner letzten Fahrt von Westberlin aus zu seiner Tochter in Westdeutschland und einen Teil von der empfangenen Rente in Westberlin verwendete er dazu, um in Westberlin Einkäufe zu tätigen. Zirka 4 000,— bis 4 400,— DM hat der Angeklagte seit 1953 illegal in das Gebiet der DDR eingeschleust.

Auf Grund dessen, daß die Strafkammer vom Antrag des Staatsanwaltes bei der Handlung durch die Nichtanmeldung der Forderung abwich, mußte sich dieses auch auf die Gesamtstrafe auswirken.

Aus der Einsatzstrafe in Höhe von 1 Jahr 5 Monaten Gefängnis und aus der dreimonatigen Gefängnisstrafe wurde schließlich die Gesamtstrafe von 1 Jahr 6 Monaten Gefängnis gebildet.

Diese Strafe war erforderlich, weil der Angeklagte mit einer besonderen Intensität und Aktivität diese Handlungen beging. Der Angeklagte hätte durchaus die Möglichkeit gehabt, auf reellem Wege zu seiner Rente zu kommen.

Die Anrechnung der Untersuchungshaft, die er seit dem 10. Januar 1956 verbüßt, war ihm auf die erkannte Strafe nach § 219 StPO anzurechnen.

Die Einziehung ergibt sich aus § 40 StGB und die Kostenentscheidung aus

§ 353 StPO.

gez. Q_{rum}pelt gez. Pöhland gez. Schubert

Siegel

Ausgefertigt am 2. März 1956
Kreisgericht Brand-Erbisdorf
gez. Hagelstein, Sekretär